

Aktenzeichen:

6 RKa 9/55

Verkündet
am 6. November 1957

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagter

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 6. No-
vember 1957

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am
22. Oktober 1954 verkündete Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten
nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger war von 1923 bis zum Kriegsende als Facharzt für Chirurgie zur Krankenkassenpraxis in Güstrow in Mecklenburg zugelassen. Dort war er zugleich am Städtischen Krankenhaus als Abteilungsarzt der Chirurgischen Abteilung tätig. Gegen Ende des Krieges war er im Heeresdienst als Chefarzt eines Reservelazaretts eingesetzt. Die britische Besatzungsmacht entließ ihn am 6. Januar 1946 aus der Wehrmacht. Darauf arbeitete er in Barmstedt als Vertreter des Chefarztes und seit dem 31. Januar 1947 als Chefarzt des Krankenhauses der Grafschaft Rantzau; in Überweisungsfällen ist er an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt. Sein Dienstvertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden, Altersversorgung ist ihm nicht zugesichert.

Am 15. Dezember 1951 ging beim Zulassungsausschuß der Kassenärztlichen Vereinigung der Landesstelle Schleswig-Holstein ein Schreiben des Klägers ein, in dem es heißt:

"Auf Grund des Heimkehrergesetzes beantrage ich meine Zulassung zur Kassenpraxis als Facharzt für Chirurgie in Barmstedt. Ich schlage vor, die Ausübung der Kassenarztpraxis so lange auf kassenärztliche Tätigkeit in Überweisungsfällen zu beschränken, als ich in Barmstedt als Chefarzt des Krankenhauses tätig bin."

Der Kläger führte dazu aus, er müsse damit rechnen, daß ihm bei seinem Alter von 60 Jahren seine Stellung in absehbarer Zeit wegen Erreichung der Altersgrenze gekündigt werde oder daß das Krankenhaus aus finanziellen Gründen aufgelöst werde; daher sei es für ihn wichtig, daß er im Falle des Verlustes seiner Stellung seine kassenärztliche Praxis aufnehmen könne. Sein Anstellungsvertrag verbiete ihm nur, Kassenpatienten außerhalb des Krankenhauses zu behandeln. Aus Rücksicht auf die Kollegen sei er jedoch mit einer Beschränkung der Zulassung auf Überweisungsfälle einverstanden.

Der Zulassungsausschuß hat am 30. Januar 1952 den Antrag des Klägers, ihm ein Tätigkeitsgebiet als Kassenarzt zuzuweisen, abgelehnt, weil der Kläger mit einem Einkommen von mehr als



- 3 -

500,-- DM monatlich über der in § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte - britische Zone - (ZulO) bestimmten Grenze liege und nicht bereit sei, seine Krankenhausstelle aufzugeben. Der Berufungsausschuß in Zulassungssachen in Bad Segeberg hat am 9. April 1952 die Berufung des Klägers im wesentlichen aus den gleichen Gründen zurückgewiesen; der Kläger habe ja selbst beantragt, seine kassenärztliche Zulassung nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs für die Dauer seiner Anstellung als Chefarzt zum Ruhen zu bringen und auf Überweisungsfälle zu beschränken.

Die dagegen erhobene Klage hat das Landesverwaltungsgericht Schleswig durch Urteil vom 21. Oktober 1952 abgewiesen (dem Kläger zugestellt am 11. Dezember 1952): Der Kläger könne sich, obwohl er Kriegsgefangener gewesen sei, nicht auf § 7 b des Heimkehrergesetzes (HkG) berufen, weil er als Chefarzt eines Krankenhauses in das Berufsleben eingegliedert sei. Die gegen dieses Urteil beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg eingelegte Berufung ist nach § 215 Abs. 8 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Landessozialgericht Schleswig übergegangen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er im vollen Umfange die Eigenschaft eines Kassenarztes habe,
ferner hat er unter Berufung auch auf § 70 des inzwischen in Kraft getretenen Bundesvertriebenenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BVFG) gebeten, den Beklagten zu verurteilen, ihm einen Tätigkeitsbereich als Facharzt für Chirurgie zuzuweisen, indem die bestehende Beteiligung an der kassenärztlichen Überweisungspraxis in eine volle Kassenarztzulassung umgewandelt werde; hilfsweise hat er beantragt, ihm einen Tätigkeitsbereich als Facharzt für Chirurgie zuzuweisen, sobald er nicht mehr Chefarzt ist.

Der Zweck seiner Klage sei - so hat der Kläger ausgeführt - , seine Altersversorgung zu sichern. Er hat den Bürgermeister H. XXXXXXXXXX von Barmstedt als Zeugen dafür benannt, "daß das Krankenhaus in Barmstedt in seinem Bestande gefährdet sei,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4

- 4 -

weil verschiedene Mitglieder des Zweckverbandes, der Eigentümer des Krankenhauses sei, ausgetreten seien". Der Bürgermeister habe ihm eröffnet, "daß er mit einer Kündigung rechnen müsse". Er sei gern bereit, zu erklären, daß er - abgesehen von der Überweisungspraxis - von den Rechten als Kassenarzt keinen Gebrauch machen werde, solange er als Chefarzt des Krankenhauses zugelassen sei.

Das Landessozialgericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 20. Oktober 1954 zurückgewiesen. Der Anstellungsvertrag verbiete dem Kläger, neben der Chefarztstätigkeit eine kassenärztliche Praxis auszuüben, er gestatte ihm nur die konsiliarische Behandlung ambulanter Patienten. Unter einer *M e l d u n g* "zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis" nach § 7 b HkG und nach § 70 BVFG dürfe nur eine Meldung verstanden werden, die auch zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis und damit entsprechend dem § 1 c Zulo zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung der sozialversicherten Personen führen könne; der Arzt müsse tatsächlich in der Lage und auch willens sein, wieder eine Kassenpraxis zu übernehmen. Der Kläger sei aber selbst zur Zeit der Meldung nach § 7 b HkG weder willens gewesen, eine volle Kassenarztpraxis auszuüben, noch sei er dazu in der Lage; denn er sei durch § 6 seines Anstellungsvertrages gehindert, eine Kassenarztpraxis aufzunehmen. Aus dem gleichen Grunde sei auch das auf § 70 BVFG gestützte Verlangen des Klägers auf Feststellung seiner Rechtsstellung als Kassenarzt und Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs unbegründet. Auch diese Vorschrift erfordere eine Meldung "zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis". Der Kläger aber halte an seinem Chefarztvertrag fest, der es ihm unmöglich mache, eine Kassenarztpraxis wiederaufzunehmen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil des Landesverwaltungsgerichts Schleswig vom 21. Oktober 1952 und des Landessozialgerichts vom 22. Oktober 1954 aufzuheben und festzustellen, daß er die Eigenschaft eines Krankenkassenarztes habe; weiterhin beantragt er, den Beklagten zu verurteilen, ihm einen Tätigkeitsbereich als Facharzt für Chirurgie zuzuweisen, indem die bestehende Beteiligung an der



kassenärztlichen Überweisungspraxis in eine volle Kassenfacharztzulassung umgewandelt wird, hilfsweise, ihm einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen, sobald er nicht mehr Chefarzt sei.

Der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und dadurch §§ 103, 128, 136, 153 SGG verletzt. Der Inhalt des Nachtrags vom 22. März 1954 zum Anstellungsvertrag sei nicht genügend erörtert worden. Wäre das geschehen, so hätte es nicht zu der Feststellung kommen können, daß der Kläger nicht in der Lage sei, eine Kassenarztpraxis wiederaufzunehmen. Das Berufungsgericht habe es unterlassen, den von ihm als Zeugen benannten Bürgermeister von Barmstedt zu vernehmen. Wäre er vernommen worden, so hätte er bekundet, daß der Fortbestand des Zweckverbandes als Träger des Krankenhauses schon zur Zeit der Meldung in Frage gestellt gewesen sei und daß die Aufsichtsbehörden schon seit längerer Zeit dringend empfohlen hätten, dem Kläger noch vor April 1955 zu kündigen; dann hätte aber nicht mehr geschlossen werden dürfen, daß der Kläger nicht willens wäre, die Kassenpraxis aufzunehmen. Die Vorinstanzen hätten nicht darüber entscheiden können, ob er sozial und wirtschaftlich eingegliedert sei. Dadurch hätten sie ihre Zuständigkeit überschritten und § 13 BVFG und die §§ 8, 51, 52, 114, 153 SGG verletzt. Die Meldung des Klägers habe in der unsicheren Stellung ihre Ursache gehabt. Die für die Unsicherheit der Lage angebotenen Beweise seien aber nicht erhoben worden. Durch die Beweiserhebung wäre offenkundig geworden, daß die Meldung nicht zum Schein erstattet worden sei. Das angefochtene Urteil beruhe auf den Feststellungen, daß der Kläger versorgt sei, daß er weder imstande noch willens gewesen sei, als Kassenarzt tätig zu sein und daß mithin eine ernstliche Meldung überhaupt nicht abgegeben sei.

Der Beklagte beantragt, die vom Landessozialgericht nicht zugelassene Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision gegen das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts ist nicht statthaft. Da die Revision vom Vorderrichter nicht zugelassen ist, wäre sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens



gerügt wäre und auch tatsächlich vorläge (vgl. BSG. 1 S. 150 ff.). Es sind jedoch keine wesentlichen Verfahrensmängel festzustellen.

Der Kläger hat in erster Linie gerügt, das Gericht habe den Sachverhalt nicht genügend erforscht, weil es den angetretenen Beweis, den Bürgermeister von Barmstedt als Zeugen zu vernehmen, nicht erhoben habe. Diese Rüge ist nicht schlüssig. Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Welche Beweise es zu erheben hat, hängt wesentlich davon ab, welche Sachverhalte nach der materiell-rechtlichen Beurteilung des Gerichts für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das Berufungsgericht war hiernach nicht verpflichtet, Beweise über Behauptungen zu erheben, auf die es nach seiner Auslegung des Gesetzes nicht ankommt (BSG. 2 S. 84, SozR. SGG § 103 Bl. Da Nr. 20). Ausgangspunkt der Entscheidung des Vorderrichters ist die Auslegung der vom Kläger erstatteten Meldung. Er hat sie - in einer der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Weise - aus der Gesamtheit der abgegebenen Erklärungen und Anträge und aus dem Verhalten des Klägers dahin ausgelegt, daß der Kläger keine Meldung "zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis" im Sinne des § 7 b HkG und des § 70 BVFG abgegeben habe, weil er nicht bereit gewesen sei, auf seine Stellung als Chefarzt zu verzichten. Ob diese Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften zutrifft, ist für die hier allein entscheidende Frage, ob das Verfahren vor dem Landessozialgericht an einem wesentlichen Mangel leidet, unerheblich, da es sich insoweit um die Auslegung materiell-rechtlicher Vorschriften des Gesetzes handelt. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt der Meldung des Klägers reichten, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus gesehen, zur Urteilsfindung aus. Was der Bürgermeister von Barmstedt als Zeuge bekunden sollte, betraf nicht den Inhalt der Erklärungen des Klägers, sondern einen fernereren Beweggrund für die Abgabe der Meldung. Daher brauchte sich das Landessozialgericht damit nicht auseinanderzusetzen und insbesondere den Bürgermeister nicht als Zeugen zu vernehmen.



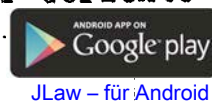
- 7 -

Die weitere Rüge des Klägers, der Inhalt des Chefarztvertrages sei nicht in ausreichendem Maße Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, besonders der Nachtrag sei nicht erörtert worden, ist unbegründet. Während - wie der Kläger in seinem Einspruch vom 2. Januar 1952 selbst ausgeführt hat - sein Anstellungsvertrag in der alten Fassung ihm verbot, Kassenpatienten außerhalb des Krankenhauses zu behandeln, heißt es in dem erst während des Verfahrens vor dem Landessozialgericht abgeschlossenen Vertragsnachtrag vom 22. März 1954: "Ambulante Patienten darf Dr. E.XXXXX nur konsiliarisch behandeln". Dieser Nachtrag konnte für die von dem Kläger vor dem Zulassungs- und dem Berufungsausschuß abgegebenen Erklärungen keine Bedeutung haben, weil er erst lange nach der Meldung zur Wiederaufnahme der Kassenarztpraxis abgeschlossen worden ist, und weil die Erlaubnis nur zur konsiliarischen Behandlung eine Beschränkung der Arzttätigkeit darstellt, die nach Ansicht des Landessozialgerichts mit den Pflichten eines Kassenarztes nicht vereinbar ist. Es bestand daher für das Landessozialgericht kein Grund, den Inhalt des Chefarztnachtrags noch weiter zu erörtern, als geschehen ist. Ein wesentlicher Verfahrensmangel (§ 103 SGG) ist insoweit nicht feststellbar.

Auch die Rüge, die Zulassungsinstanzen (Zulassungs- und Berufungsausschuß) hätten ihre Zuständigkeit überschritten, weil sie den Kläger im Sinne des § 13 BVFG als in das soziale und wirtschaftliche Leben eingegliedert angesehen hätten, greift nicht durch. Der Zulassungsausschuß und der Berufungsausschuß haben nur über die Rechte des Klägers als Heimkehrer nach § 7 b HkG Entscheidungen gefällt; als diese Stellen entschieden, konnte sich der Kläger noch nicht darauf berufen, Sowjetzonenflüchtling zu sein, da das BVFG damals noch nicht galt. Auch das Landessozialgericht hat seine Zuständigkeit nicht in dem von der Revision behaupteten Sinne überschritten; denn es hat ausdrücklich dahinstehen lassen, ob der Kläger in das soziale und wirtschaftliche Leben eingegliedert ist, und es hat auch unentschieden gelassen, ob eine Eingliederung im Verfahren vor dem Landessozialgericht im Hinblick auf § 13 Abs. 3 BVFG hätte berücksichtigt werden können. Die Rüge einer Verletzung von Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist somit nicht begründet.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen, weil keine wesentlichen Mängel des Verfahrens mit Erfolg gerügt worden sind (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Es ist billig, daß der Kläger die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsstreits selbst trägt.

